



Verband der Kali- und Salzindustrie e.V.



 Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V.

Stellungnahme

der Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V. und des Verbandes der Kali- und Salzindustrie e. V.

zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und 18 ihrer Mitglieder „Ein neues Bergrecht für das 21. Jahrhundert“ (Bundestagsdrucksache 17/8133)

I. Vorbemerkung

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fordert mit ihrem Antrag „Ein neues Bergrecht für das 21. Jahrhundert“ fundamentale Änderungen des Bundesberggesetzes (BBergG). Das BBergG ist erst etwa 30 Jahre alt; es ist also ein recht junges Gesetz mit gleichwohl historischen Wurzeln. Es wurde seit seinem Inkrafttreten mehrfach und vollständig an neue, insbesondere umweltrechtliche Vorgaben aus europäischen Richtlinien angepasst. Zudem hat die höchstrichterliche Rechtsprechung das Bergrecht weiter ausgeformt. Insgesamt wird das deutsche Bergrecht im europäischen Ausland - nicht zuletzt wegen seiner vergleichsweise hohen Schutz- und Vorsorgeanforderungen für Umwelt und Betroffene - als vorbildlich angesehen.

Das bestehende Bergrecht ermöglicht, zwingende bergbauliche Sachgesetzmäßigkeiten der Rohstoffgewinnung wie etwa die Ortsgebundenheit der Lagerstätte, den Lagerstättenschutz, den dynamischen und meist über viele Jahre oder sogar Jahrzehnte andauernden Betrieb, die unvermeidlichen und erheblichen Eingriffe in die Natur und den Wasserhaushalt sowie den hohen Investitionsaufwand über einen langen Zeitraum zu berücksichtigen und mit den Schutz- und Vorsorgeanforderungen in Bezug auf Betroffene und Umwelt in Einklang zu bringen.

Obwohl die Rohstoffgewinnung in Deutschland daher unter der Geltung des BBergG sachgerecht und im Einklang mit sonstigem (Umwelt-) Recht genehmigt und vollzogen wird, schlagen die Antragsteller Änderungen vor, die ideologisch geprägt sind und weder den Interessen der Mehrheit der betroffenen Menschen an Planungs- und Rechtssicherheit noch der Bergbautreibenden an Investitions- und Rechtssicherheit gerecht werden. Die Notwendigkeit einheimischer Rohstoffgewinnung (mit den damit natürlich einhergehenden Auswirkungen) sowie die positiven Effekte der Rohstoffgewinnung in Deutschland, etwa

- die deutlich erhöhte Versorgungssicherheit bei energetischen und nichtenergetischen Rohstoffen für die Volkswirtschaft,
- die Vorteile heimischer Wertschöpfung für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und für die Entwicklung der Bergbauregionen,
- die ortsnahe Versorgung mit Baumaterialien für den öffentlichen und privaten Bau,
- die häufig festzustellende Verbesserung der Biodiversität auf im Rahmen der Wiedernutzbarmachung geschaffenen Flächen und
- das deutlich höhere Umweltschutzniveau bei heimischer Gewinnung im Vergleich zur Gewinnung importierter Rohstoffe

blenden die Antragsteller dabei weitestgehend aus.

Für das Verständnis der einzelnen im Antrag und in dieser Stellungnahme angesprochenen Aspekte ist hilfreich, zunächst

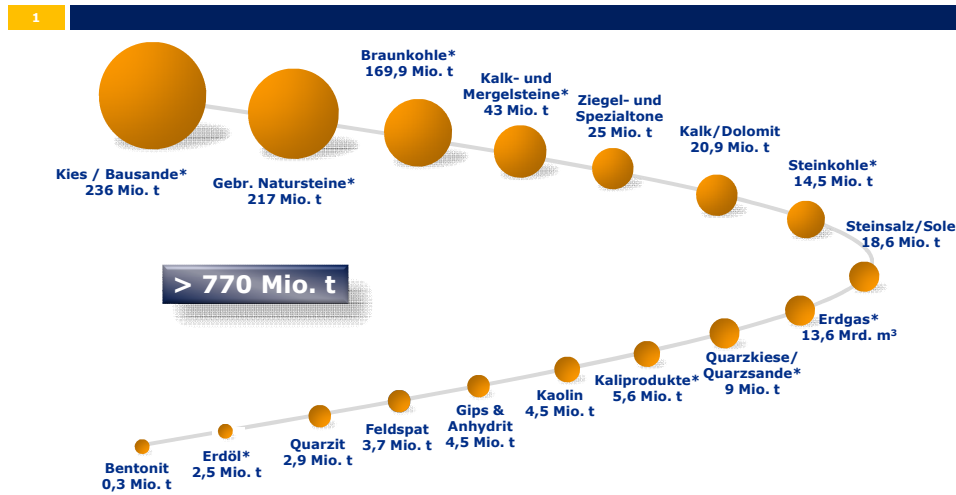
1. die Bedeutung der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen in Deutschland,
2. die tatsächlichen Besonderheiten (Sachgesetzhlichkeiten) der Gewinnung von Bodenschätzen sowie
3. den notwendigen Rechtsrahmen einschließlich der Grundzüge des BBergG

zu erläutern. Im Einzelnen:

1. Mineralische Rohstoffe in Deutschland

Betrachtet man den Rohstoffbedarf in Deutschland, so benötigt jeder Bürger im Laufe seines Lebens durchschnittlich 1.100 Tonnen Energierohstoffe und mineralische Rohstoffe (so die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Bundesrepublik Deutschland Rohstoff-situation, S. 12). Drei Viertel dieser Rohstoffe werden dabei aus heimischen Lagerstätten gewonnen und tragen somit zu einem wesentlichen Teil zur (im öffentlichen Interesse liegenden) Versorgungssicherheit bei. Zu den in Deutschland gewonnenen Bodenschätzen zählen u. a. Braun- und Steinkohle, Erdöl und Erdgas, Kali- und Steinsalze, Quarzsande sowie Industriemineralien; zu letzteren zählen u. a. Spezialtone, Kaolin, Natursteine, Kalk, Gips, Bentonit, Fluss- und Schwerspat.

Dimensionen der Rohstoffversorgung Deutschlands



Quelle: VRB, BBS, MIRO, BKRI, VKS, 2009/2010

Februar 12

Auch wenn Deutschland auf Rohstoffimporte - vor allem metallischer Rohstoffe, Erdöl, Erdgas, Steinkohle sowie seltene Erden - angewiesen ist, ist es - wie auch die Antragsteller feststellen - kein rohstoffarmes Land. Die bekannten Lagerstättenreserven können die Versorgung mit vielen Rohstoffen langfristig sicherstellen oder dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Allerdings sind viele Lagerstätten wegen anderer Nutzungen oder wegen anderweitiger Überplanung nicht ohne Weiteres zugänglich, obwohl die Zweifel an der langfristigen, weltweiten Verfügbarkeit von Rohstoffen für Industrie und Bürger zunehmen.

Die Versorgung aus heimischen Lagerstätten erfolgt durch mehr als 4.000 Rohstoffgewinnungsunternehmen mit zusammen rund 200.000 direkt Beschäftigten sowie wenigstens 250.000 weiteren, damit im Zusammenhang stehenden Beschäftigten. Dabei sind vor allem die Bereiche der nichtenergetischen Rohstoffe (Baustoffe und Industriemineralien) stark mittelständisch geprägt. Soweit die Rohstoffe aus heimischer Gewinnung stammen und auch hier genutzt werden, findet die gesamte Wertschöpfung in Deutschland statt.

Die aus heimischen Lagerstätten gewonnenen Bodenschätze werden in verschiedenen Bereichen eingesetzt:

- Die Stromversorgung in der Bundesrepublik wird derzeit zu 25 % aus deutscher Braunkohle und zu rund 10 % aus deutscher Steinkohle gedeckt. Auch wenn die Beihilfen für die Steinkohlengewinnung nur bis 2018 gewährt werden und die Förderkosten inländischer Steinkohle bis auf Weiteres geologisch bedingt höher sind als der Weltmarktpreis, sollten danach wettbewerbsfähig betreibbare Bergwerke nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

- Über 90 % der gewonnenen Braunkohle wird zur Stromerzeugung eingesetzt, während die restlichen 10 % überwiegend in den Wärmemarkt gehen.

Die Braunkohlevorräte - verbunden mit ihren wettbewerbsfähigen Kohlegewinnungs- bzw. Stromerzeugungskosten - liefern heute und werden auch zukünftig einen bedeutenden Beitrag zur heimischen Energieversorgung liefern. Im rheinischen Revier beispielsweise reichen die landesplanerisch genehmigten Lagerstättenvorräte bis etwa zur Mitte des Jahrhunderts. Auch bei einer in Zukunft weiter verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger bleibt die effiziente Nutzung der Kohle notwendig, um die Volatilitäten bei der Erzeugung aus erneuerbaren Energien auszugleichen und um die Abhängigkeit von einzelnen ausländischen Energielieferanten nicht zu groß werden zu lassen. Die Abhängigkeit von Importen beträgt bei Öl mittlerweile 98% und bei Gas 87%. Mit dem beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergienutzung im Industrieland Deutschland muss die Kohle, vor allem die Braunkohle, die wichtige Rolle übernehmen, ständig verfügbaren Strom im Sinne einer stabilen Grundlast bezahlbar zur Verfügung zu stellen. Großtechnische Lösungen für die Speicherung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern und ausreichende Stromtrassen als Alternativen wird es in den kommenden etwa 15 bis 20 Jahren - dem überschaubaren Zeithorizont - voraussichtlich noch nicht in ausreichendem Maße geben.

Auch in Anbetracht sich weltweit verknappender Energieressourcen und damit einhergehender Preissteigerungen hat die Braunkohle zudem das Potenzial, über die in den letzten Jahren stetig wachsende klassische Veredlungsproduktion hinaus auf Basis bereits heute sicher verfügbarer Technologien in der stofflichen Umwandlung von chemischen Erzeugnissen (Kohlechemie) oder Treibstoffen („Coal to Liquid – C+L“, „Coal to Gas – C + G“) eingesetzt zu werden.

- Während (Stein)Salze vornehmlich in der chemischen Industrie, im Winterdienst und in der Lebensmittelproduktion eingesetzt werden, werden Kalisalze im Wesentlichen für die Landwirtschaft zu Düngemitteln verarbeitet.
- Industrieminerale, wie z. B. keramische und feuerfeste Tone, werden zur Herstellung von Stahl, Glas, Zement und anderen Werkstoffen sowie von Fliesen, Sanitär- und Baukeramik benötigt; Feldspat für Glasuren, Kaolin für Papier, Kunststoffe, Lacke und Farben sowie Quarz- und Klebsand im Feuerfestbereich und in der Filtertechnik. Hochwertige Quarzsande benötigt die Deutschland weltweit bedeutende deutsche Gießereiindustrie für den Bau von Gussformen; die Gießereiindustrie wiederum gehört zur Basis des Automobilbaus als einer der deutschen Schlüsselindustrien.
- Kiese und Sande bilden die Grundlage für die Bauwirtschaft (z. B. Ziegel, Bausteine) und sind für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen der öffentlichen Hand, wie z. B. Straßenbau, unentbehrlich, um nur einige der vielen Einsatzbereiche der einzelnen heimisch gewonnenen Bodenschätze zu nennen.

Die Bodenschätze bilden insgesamt eine wesentliche Grundlage für die im öffentlichen Interesse stehende Daseinsvorsorge (Energie, Infrastruktur, Ernährung usw.) und für die industrielle Wertschöpfungskette unseres Landes.

2. Sachgesetzhkeiten der Gewinnung von Bodenschätzen

Die Gewinnung von Bodenschätzen unterscheidet sich in einigen Punkten wesentlich von anderen (industriellen) Tätigkeiten. Sie kann nämlich nur dort erfolgen, wo sich eine Lagerstätte des entsprechenden Bodenschatzes befindet. Die Rohstoffgewinnung ist somit **standortgebunden**.

Bei der Gewinnung ist entsprechend der gesetzlichen Vorgabe im BBergG darauf zu achten, dass im Interesse des **Lagerstättenschutzes** eine möglichst vollständige Gewinnung aus der Gesamtlagerstätte erfolgt, d. h. dass einzelne Teile der Lagerstätte nicht so „stehen bleiben“ dürfen, dass sie einer späteren Hereingewinnung (dauerhaft) entzogen sind. Andernfalls wäre die Gewinnung in der Regel nicht nachhaltig.

Wegen der mit dem Abbau verbundenen Entnahme des Bodenschatzes muss der Bergbaubetrieb der Lagerstätte folgen und sich den naturbedingten Verhältnissen der Lagerstätte anpassen. Die Gewinnung von Bodenschätzen ist ohne Inanspruchnahme der Oberfläche und Auswirkungen auf die Umwelt nicht möglich - unabhängig davon, ob die Gewinnung übertägig, untertägig oder mittels Bohrungen erfolgt. Ein Bergbaubetrieb ist durch seine **dynamische und mobile Betriebsweise** gekennzeichnet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Anteil bergbaulich genutzter Flächen an der Gesamtfläche ständig wächst. Zwar müssen vor allem bei übertägiger Gewinnung aufgrund der dynamischen Betriebsweise laufend neue Flächen in Anspruch genommen werden, jedoch stellt der Bergbauunternehmer bereits während und nach der Gewinnung die in Anspruch genommene Fläche in einem Zustand wieder her, der eine im öffentlichen Interesse liegende und in der Regel von der öffentlichen Planung festgelegte Nachfolgenutzung ermöglicht; der Unternehmer hat die in Anspruch genommene Oberfläche wieder nutzbar zu machen. Diese Wiedernutzbarmachung erfolgt in der Regel sukzessive und parallel mit dem Abbaufortschritt, indem die auf der Abbauseite gewonnenen Abraummassen zeitgleich und selektiv im bereits abgebauten Tagebaubereich wieder eingebracht werden. Als Nachfolgenutzung entstehen Naturschutzflächen, Biotop, Flächen für die Land- und Forstwirtschaft, Gewässer, Verkehrswege und Naherholungsgebiete, die von der Bevölkerung als wertvolle Kulturlandschaften zur Naherholung angenommen und geschätzt werden. Die Wiedernutzbarmachung eröffnet dabei auf einzigartige Weise auch die Chance, größere zusammenhängende Flächen unter Bereinigung früherer Fehlentwicklungen neu und unter Zugrundelegung neuester Anforderungen an Landschaftsgestaltung, Erholung, Natur- und Artenschutz und in Abstimmung mit dem Zukunftsnutzungskonzept der örtlichen und überörtlichen Planung zu gestalten.

3. Rechtsrahmen für die Gewinnung heimischer Rohstoffe

Die heimische Rohstoffgewinnung (sowohl im Tagebaubetrieb als auch im untertägigen Bergbau) bedarf eines Rechtsrahmens, der den eben genannten Sachgesetzmäßigkeiten Rechnung trägt. Im Interesse der sicheren Rohstoffversorgung der Bürger, der Industrie und des Gemeinwesens insgesamt sind - wegen teilweise Jahrzehnte dauernder Planungs- und Realisierungszeiträume - Rechts- und Investitionssicherheit vermittelnde Rahmenbedingungen (vor allem Genehmigungsverfahren) notwendig. Des Weiteren müssen angemessene Duldungspflichten bestehen; Eingriffe in Rechte Einzelner müssen - nach Einhaltung eines rechtsstaatlichen Verfahrens und gegen angemessene Entschädigung - de facto und de jure möglich sein. Dies ist auch bei anderen im Allgemeinwohl stehenden Vorhaben so, z. B. beim Straßenbau, bei der Leitungsverlegung, bei der Bauleitplanung, bei der Renaturierung von Gewässern oder bei der Ansiedlung von Windparks der Fall. Änderungen, die darauf hinauslaufen, dies unmöglich zu machen oder stark zu verzögern, sind abzulehnen. Der Gesetzgeber muss zudem berücksichtigen, dass Rohstoffe nur an bestimmten Orten vorkommen und die Rohstoffgewinnung daher nicht - wie andere Industriebetriebe - an einen beliebigen anderen Ort verschoben werden kann.

Das Bundesberggesetz (BBergG) genügt diesen Ansprüchen. Es ist 1980 erlassen worden, um ein modernes und bundesweit einheitliches Bergrecht zu schaffen. Es bezweckt nicht nur die Sicherung der Rohstoffversorgung durch heimische Bodenschätze bei schonendem Umgang mit Grund und Boden, sondern auch die Vorsorge gegenüber Gefahren für die Rechte Dritter und die Umwelt. Es wurde - wie einleitend bereits erläutert - mehrfach an zwischenzeitliche Entwicklungen angepasst, so z. B. zur Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und hierzu gehörender Verordnungen. Seit 1990 gilt das BBergG auch in den sog. neuen Ländern. Es hat wesentlich dazu beigetragen, dass der aktive Bergbau unter Anpassung an westdeutsche Standards mit weitgehender Akzeptanz in den betroffenen Regionen - wenn auch in wesentlich geringerem Umfang - weitergeführt werden konnte, und dass die Sanierung stillgelegter Bergwerke und Gruben erfolgreich durchgeführt werden konnte und noch durchgeführt wird.

Durch die Umsetzung von EU-Recht, Anpassungen an nationales Recht und höchstgerichtliche Rechtsfortbildung sind die Belange der Menschen, Tiere und Pflanzen sowie der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Lärm inzwischen ebenso im Bergrecht integriert wie das allgemeine Umweltrecht, z. B. die strategische Umweltprüfung, die Projekt-Umweltverträglichkeitsprüfung, die Umwelthaftung und das Umweltinformationsrecht. Im Bergrecht gelten mit kleinen Ausnahmen, die aus den oben dargestellten bergbaulichen Sachgesetzmäßigkeiten resultieren, inzwischen die gleichen Standards und Anforderungen wie für andere industrielle Großprojekte. So ist seit 1990 für größere Vorhaben, insbesondere die größeren Gewinnungsvorhaben, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben. Im Braunkohlenbergbau kommt noch das raumordnerische Braunkohlenplanverfahren hinzu, das sich über mehrere Jahre erstreckt und unter Durchführung von Umweltprüfungen, Sozialverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und auf Basis von zahlreichen Gutachten die gesamtheitliche Abwägung der Braunkohlegewinnung im Tagebau mit allen anderen berührten Belangen vollzieht.

Genau damit wird der derzeit überall geforderten frühzeitigen Einbindung der Öffentlichkeit im Vorfeld vorhabenbezogener Genehmigungsverfahren bereits entsprochen.

Die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach dem Regime des BBergG gilt als weltweit führend. In den bergrechtlichen Betriebsplänen wird unter anderem auch der Ausgleich von Eingriffen in naturschutzrechtlich besonders geschützte Gebiete - sie gibt es in Deutschland gut verteilt und daher fast überall in der Nachbarschaft industrieller, auch bergbaulicher Anlagen - behandelt. Im Wesentlichen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung werden Eingriffe vollständig ausgeglichen. Aufgrund der in der Regel zeitgleich mit dem Abbau erfolgenden Wiedernutzbarmachung beträgt der für die Rohstoffgewinnung in Anspruch genommene Flächenanteil in Deutschland seit Jahren gleichbleibend 0,2 % der Landesfläche.

Vor dem Hintergrund, dass das Bundesberggesetz und die auf seiner Basis erlassenen Verordnungen zu langfristig rechtssicheren, belastbaren und sachgerechten Entscheidungen unter Berücksichtigung der sozialen und ökologischen Belange führen, ist eine umfassende Änderung nicht zweckmäßig und schon gar nicht erforderlich.

II. Anmerkungen

Mit den folgenden Anmerkungen im Einzelnen gehen wir auf die Vorschläge der Antragsteller im Detail ein. Um Wiederholungen möglichst zu vermeiden, haben wir die Vorschläge sachlich gruppiert und die Begründungen - soweit vorhanden - jeweils einbezogen.

Zu Teil I. des Antrags im Einzelnen

Unter Kapitel I des Antrags werden Folgen des Bergbaus in Deutschland dargestellt. Diese Darstellung ist nicht ausgewogen, sondern sie verzerrt in weiten Teilen das tatsächliche Erscheinungsbild des Bergbaus in Deutschland:

- Tagebaubetriebe und Untertagebetriebe (beides sind „Bergwerke“) werden im Wechsel in einer Weise beschrieben, dass der Leser die behaupteten negativen Folgen fälschlicherweise meist beiden zurechnet. Positive Aspekte werden ausgeblendet. Die erheblichen Leistungen des deutschen Bergbaus für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Reviere, für den Arbeitsmarkt, für die Entwicklung der Rohstoffgewinnungstechnik in der Welt, und übrigens auch für den Umweltschutz, werden nicht erwähnt.
- Die Umsiedlerzahlen haben die Antragsteller ab dem Jahr 1945 berechnet, also unter Einschluss auch der vielen in der DDR unter ganz anderen Bedingungen als in der Bundesrepublik umgesiedelten Menschen. Sofern daraus Folgen für den Vorschlag gezogen werden, das BBergG zu ändern, ist dies unseriös, weil das BBergG in der DDR nicht galt und die Folgen deshalb dem BBergG nicht zugeordnet werden dürfen. Maßgeblich ist vielmehr die Umsiedlungspraxis in den alten Bundesländern und den neuen Bundesländern ab 1990. Die Bemühungen der Bergbauunternehmen, die unzweifelhaft vorhandenen erheblichen Belastungen für die umzusiedelnden Menschen so weit wie mög-

lich abzumildern, sind heute weitgehend anerkannt und werden im Grunde auch nicht bestritten. Mehr als 98 % aller Umsiedlungsfälle werden gütlich und ohne Durchführung eines sog. Grundabtretungsverfahrens (bergrechtspezifisches Verfahren zum temporären Entzug der Nutzung und, soweit nicht anders möglich, des Eigentums) geregelt. Die Anzahl von Enteignungsverfahren beim Straßenbau, Flughafenbau, Leitungsbau etc. dürften um ein Vielfaches höher sein.

- Auch die Sanierung der bis 1990 in der DDR entstandenen bergbaubedingten Altlasten durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und die Wismut GmbH in den vergangenen 20 Jahren, die unter der Ägide des BBergG durchgeführt wurde, lässt positive Rückschlüsse auf das BBergG zu. Diese bergbaubedingten Altlasten waren vor 1990 in der DDR und damit außerhalb des Geltungsbereichs BBergG entstanden. Nach der Wiedervereinigung wurde die Sanierung dieser Altlastenflächen unter Anwendung des BBergG erfolgreich und auf hohem Umweltschutzniveau durchgeführt. Die Sanierung der Altlasten in den neuen Ländern hat entgegen der Auffassung der Antragsteller gezeigt, dass das BBergG sehr wohl in der Lage ist, auch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die vom Bergbau in Anspruch genommen wurden, zum Wohle der Allgemeinheit sicherzustellen.
- Die Bewertung der Antragsteller im Abschnitt über das BBergG, das Gesetz sei „anachronistisch“ und leiste „einen völlig unzureichenden Beitrag zur Minimierung von Konflikten zwischen Bergbautreibenden und vom Bergbau betroffenen Menschen“, kann nicht nachvollzogen werden. Dass das Bergrecht zunächst „sein“ Interesse, den Bergbau zu ordnen und zu fördern, regelt, ist der vom Gesetzgeber gewollte Gesetzeszweck. Dies ist, wie viele Fachgesetze zeigen, z. B. das Fernstraßengesetz, das Energiewirtschaftsgesetz oder auch das EEG, nichts Ungewöhnliches und ist auch den Umweltgesetzen nicht fremd. So schützt auch das WHG nicht nur die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, Lebensgrundlage des Menschen und Lebensraum, sondern regelt zugleich auch deren (wirtschaftliche) Nutzung durch den Menschen.

Zu Teil II. im Einzelnen:

Zu II.1 und II.10 Abwägung zwischen dem Rohstoffgewinnungsinteresse und Interessen Dritter sowie Umweltschutz, Durchsetzungsfähigkeit des Bergbaus gegenüber den Interessen Einzelner

Ein Bergrecht, das die Rohstoffgewinnung im öffentlichen Interesse fördern und ermöglichen soll, muss auch den Schutz der Umwelt sowie die Interessen der betroffenen Menschen beachten und angemessen berücksichtigen. Es muss versuchen, zu einem vernünftigen Ausgleich zwischen diesen unterschiedlichen Interessen zu kommen. Dies geschieht auch im geltenden Bergrecht. Die Abwägung sollte so früh wie möglich erfolgen, damit sie die gebotene Planungs- und Handlungssicherheit schaffen kann. Die betroffenen Regionen und deren Bürger sowie die Bergbauunternehmen benötigen verlässliche Grundlagen für ihre Planungen und Entscheidungen.

Insoweit ist nicht nur das Bergrecht, sondern vor allem auch die Landes- und Regionalplanung gefordert.

Die Forderung der Antragsteller, Bergbau dürfe nur zulässig sein, wenn die Beeinträchtigung der Anwohner „minimal“ ist (Nr. 10 des Antrags), ist jedoch abzulehnen. In einem dicht besiedelten Land wie Deutschland würde dies faktisch dazu führen, dass eine Rohstoffgewinnung kaum mehr möglich wäre. Das öffentliche Interesse an der Rohstoffgewinnung muss - wie auch bei anderen Fachgesetzen (Straßenbau, Leitungsverlegung etc.) - die Möglichkeit eröffnen, Bergbau und damit verbundene Umsiedlungen notfalls auch gegen den Willen Einzelner durchzusetzen, wenn das Allgemeininteresse an der Rohstoffgewinnung das Interesse des Einzelnen überwiegt.

Die Abwägung der widerstreitenden öffentlichen Interessen findet nach den Regelungen des BBergG statt, ohne dass dem Bergbau - wie die Antragsteller behaupten - per se der höhere Rang eingeräumt wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass etwa Aspekte des Umweltschutzes in allen Phasen der Zulassung bergbaulicher Vorhaben zu beachten sind. Den Bergbau ggf. beschränkende (oder gar verhindernde) öffentlich-rechtliche Bestimmungen sind nach § 48 Abs. 2 BBergG als Zulassungsvoraussetzungen für alle Betriebsplanzulassungen (zu den Betriebsplanarten siehe unter II. 8) zu berücksichtigen. Vor einer Betriebsplanzulassung hat die Bergbehörde weiterhin zu untersuchen, ob andere öffentliche Interessen gem. § 48 Abs. 2 BBergG, die nicht in einem anderen Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren zu prüfen sind, überwiegen und zu einer Versagung oder Beschränkung der Betriebsplanzulassung führen. Im Rahmen der nach § 48 Abs. 2 BBergG vorzunehmenden Abwägung sind beispielsweise das gem. § 22 BImSchG geltende Gebot, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken, Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie das Naturschutzrecht zu berücksichtigen.

Auch die Notwendigkeit, die Rechte von Eigentümern im Verfahren zur Zulassung von Betriebsplänen frühzeitig zu beachten, hat das Bundesverwaltungsgericht inzwischen mehrfach deutlich gemacht. Im Steinkohlenbergbau bewirkt dies vorsorgende Maßnahmen zur Verhinderung von Bergschäden während des Betriebs, getreu dem Grundsatz „Schaden verhüten vor Schaden vergüten“. Wer von einem Bergschaden betroffen ist, hat zusätzlich den entsprechenden Ersatzanspruch. In der Garzweiler-Entscheidung aus dem Jahre 2006 hat das BVerwG festgestellt, dass ein fakultativer Rahmenbetriebsplan nicht zugelassen werden darf, wenn feststeht, dass eine später notwendige Grundabtretung nicht durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt sein wird. Die Bergbehörde muss daher bereits vor Zulassung des Rahmenbetriebsplans die Interessen betroffener Grundeigentümer am Grundstück und das Interesse an der Rohstoffgewinnung gegeneinander abwägen. Für Großtagebaue des Braunkohlenbergbaus findet diese Prüfung in der Regel sogar noch früher, nämlich im Braunkohlenplanverfahren und dort insbesondere in der Sozialverträglichkeitsprüfung statt.

Auch im Bereich der nichtenergetischen Bodenschätze werden i.d.R. Abbaubereiche in Raumordnungsverfahren (mit UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung) unter Abwägung aller Belange ausgewählt und ausgewiesen, bevor ein Rahmenbetriebsplanverfahren nach dem BBergG eröffnet wird.

Bei der bergrechtlichen Planfeststellung (siehe oben I. 3) werden Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 und § 48 Abs. 2 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen berücksichtigt. Die bereits nach der gegenwärtigen Systematik des BBergG über § 48 Abs. 2 BBergG vorzunehmende Abwägung stellt daher sicher, dass bei der Betriebsplanzulassung die Umwelteinwirkungen sowie die Interessen der Oberflächeneigentümer hinreichend geprüft und berücksichtigt werden.

Zu II.2 und II.6 Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Genehmigung zum Aufsuchen der Bodenschätze

Das Bergrecht unterscheidet zwischen grundeigenen Bodenschätzen (sie stehen im Eigentum des Grundeigentümers) sowie bergfreien Bodenschätzen (auf sie erstreckt sich das Grundstückseigentum nicht). Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen oder gewinnen will, benötigt für die bergbauliche Tätigkeit neben der Zulassung des Betriebs auch eine Erlaubnis (für die Aufsuchung) bzw. eine Bewilligung (für eine Gewinnung). Außerdem kommt Bergwerkseigentum nach altem Recht in Betracht. Da die Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung keine rechtlichen Wirkungen gegenüber Dritten entfalten, wird die Öffentlichkeit bei diesen Verfahren nicht beteiligt.

Die Antragsteller fordern nun die gesetzliche Pflicht zu einer umfassenden Information der Öffentlichkeit, bereits sobald ein Explorationsantrag gestellt wird. Sie wollen damit die Aufteilung größerer Landesteile in „Claims“ - wie beim sog. unkonventionellen Gas behauptet - verhindern.

Dieser Antrag ist einerseits politisch verständlich, andererseits bestehen rechtssystematische Bedenken wegen der fehlenden Öffentlichkeitsbeteiligung in den Verfahren zur Erteilung von Erlaubnis oder Bewilligung.

Zu II.3 und 4 Trennung von Grundeigentum und Bergwerkseigentum Aufteilung von „grundeigenen“ und „bergfreien“ Bodenschätzen

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen will das bergrechtliche Konzessionssystem aufheben. Bergbauliche Vorhaben sollen demnach nur noch über Planfeststellungsverfahren genehmigt werden. Diese Auffassung negiert jedoch, dass das Bergrecht die oben beschriebenen Sachgesetzhkeiten der Rohstoffgewinnung beachten muss. Lagerstätten sind standortgebunden. Außerdem sind Bodenschätze nur beschränkt vorhanden. Folglich müssen vorhandene Lagerstätten, die aufgeschlossen sind, optimal genutzt werden. Dies ist ein Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit, auch im Sinne eines flächenschonenden Landschaftsverbrauchs und einer effektiven Ressourcennutzung.

Daher sind volkswirtschaftlich bedeutsame und folglich möglichst optimal zu nutzende Rohstoffe vom Grundeigentum getrennt und für „herrenlos“, d. h. bergfrei erklärt. Dies war wegen der Bedeutung der heimischen Rohstoffe für die Volkswirtschaft auch zum BBergG (Bergfreiheit, keine Neuschöpfung im BBergG) im Gesetzgebungsverfahren völlig unstrittig (Bundestags-

drucksache 8/1315, S. 70 f.); an diesem Grundsachverhalt hat sich bis heute nichts geändert. Bezeichnenderweise begründen die Antragsteller ihre Behauptung, warum aus der Sicht der Rohstoffversorgung die Unterteilung in bergfreie und grundeigene Bodenschätze „überkommen und sachlich nicht mehr gerechtfertigt“ sein soll, nicht.

Das Berechtigtsein einschließlich des Konzessionsverfahrens nach den §§ 6 ff. BBergG ist die zwingende Folge dieser gesetzgeberischen Entscheidung. Falls die Bodenschätze tatsächlich gewonnen werden - nicht zuletzt weil nach Prüfung aller Gesichtspunkte die Interessen des Grundstückseigentümers hinter dem Interesse der Allgemeinheit an der Rohstoffgewinnung zurückstehen müssen werden - muss der Grundeigentümer den Abbau dulden. Die daraus resultierenden Konflikte sind lösbar. Das geltende BBergG enthält die dazu notwendigen Instrumente einschließlich der materiellen und formellen Anforderungen an den Bergbau (z. B. weitgehende UVP-Pflicht, Öffentlichkeitsbeteiligung, Einbeziehung aller Umweltvorschriften, Ersatzpflicht für Bergschäden).

Die Unterteilung zwischen bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen hat - entgegen der Darstellung der Antragsteller - bisher auch nicht zu Schwierigkeiten geführt, die ihre Ursache im BBergG haben. Bei bergrechtlichen Zulassungen sind landesplanerische Vorgaben zu berücksichtigen. Die den Antragstellern wahrscheinlich vor Augen stehenden Diskussionen über den Kiesabbau am Niederrhein sind aufgrund fehlerhafter Landesplanung entstanden.

Zu II.8, II.14 und II.18 Aufspaltung in verschiedene Betriebspläne, regelmäßige Neubewertungen, Klagerechte

Große bergbauliche Vorhaben - untertage und übertage - benötigen Rechtssicherheit für einen langen Zeitraum, häufig über mehrere Jahrzehnte. Nur wenn die Grundentscheidungen in Bezug auf das „Ob“ des Vorhabens nicht wieder in Frage gestellt werden können, werden die Investitionsentscheidungen auch tatsächlich erfolgen.

Frühzeitige Klarheit und Rechtssicherheit liegen auch im Interesse der großen Mehrheit der betroffenen Menschen. Sie wollen frühzeitig wissen, ob sie einem Bergbauvorhaben weichen müssen oder nicht.

Die Sachgesetzmäßigkeiten bei der Rohstoffgewinnung führen aber dazu, dass bestimmte Eingriffe, z. B. in Rechte Dritter, erst im Verlauf des Vorhabens im Einzelnen bewertbar sind. Sie können folglich erst im Zeitablauf des Vorhabens beurteilt und bewältigt werden. Gerade bei lang laufenden Vorhaben sind gestaffelte oder zeitlich begrenzte Entscheidungen über das „Wie“ der Durchführung des bergbaulichen Vorhabens zweckmäßig. Die Bergbautreibenden müssen das Vorhaben und seine Entwicklung über die Zeit transparent erläutern und nachweisen, dass sie während des Betriebes alles tun, das Vorhaben so umwelt- und nachbarschützend wie möglich durchzuführen. Auf der anderen Seite sind sie auf rechtliche Regeln angewiesen, die so flexibel sind, dass notwendige Anpassungen an neue Anforderungen aller Art möglich bleiben. Die langfristige Absicherung der Rechtsposition des Bergbauunternehmers und das „Ob“ des Projekts dürfen dabei jedoch - wie bereits erläutert - nicht in Frage gestellt werden.

Der Gesetzgeber hat daher festgelegt, dass Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebe nur aufgrund von sachlich und zeitlich gestaffelten Betriebsplänen geführt werden dürfen.

Die Betriebspläne sind vom Bergbauunternehmer aufzustellen und müssen von der in der Regel zuständigen Bergbehörde zugelassen worden sein, § 51 Abs. 1 Satz 1 BBergG. Berühren die in einem Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen den Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden als Planungsträger, hat die zuständige Behörde diese vor der Zulassung des Betriebsplanes zu beteiligen. Mit den Betriebsplänen besteht ein behördliches Kontrollsystem, das schon vor dem Beginn der bergbaulichen Tätigkeit, also vorsorgend einsetzt.

Das BBergG nennt als Betriebsplanarten Rahmenbetriebspläne, Hauptbetriebspläne, Sonderbetriebspläne und Abschlussbetriebspläne. Stets sind vom Unternehmer Hauptbetriebspläne aufzustellen; und zwar in der Regel für eine Dauer von höchstens zwei Jahren, § 52 Abs. 1 Satz 1 BBergG. Neben Hauptbetriebsplänen können auch Sonderbetriebspläne für bestimmte Aufgaben oder Einrichtungen treten, § 52 Abs. 5 BBergG. Sie sollen die Hauptbetriebspläne entlasten. Für die Einstellung eines Betriebes benötigt der Unternehmer einen Abschlussbetriebsplan, § 53 Abs. 1 Satz 1 BBergG. Auch er ist vor Beginn der vorgesehenen Abschlussarbeiten bei der Bergbehörde einzureichen und von ihr zuzulassen.

Über die Hauptbetriebspläne hinaus kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Bergbauunternehmer für einen nach den Umständen bestimmten längeren Zeitraum Rahmenbetriebspläne aufstellt, § 52 Abs. 2 BBergG. Die Behörde hat zu der Frage, ob sie den Plan verlangt, ein Ermessen (fakultativer Rahmenbetriebsplan). Seit 1990 muss die Behörde einen Rahmenbetriebsplan verlangen (obligatorischer Rahmenbetriebsplan), wenn für ein bergbauliches Vorhaben gemäß § 57c BBergG i.V.m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 52 Abs. 2a BBergG). Ist ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan aufzustellen, so ist nicht nur eine UVP zwingend erforderlich, sondern der Rahmenbetriebsplan wird dann im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen (siehe auch unter II.1 und 9).

Diese vom Gesetzgeber des BBergG aus Gründen der Betriebsnähe und Genehmigungsfähigkeit bewusst eingeführten gestuften Verfahren (Bundestagsdrucksache 8/1315, S. 107) genügen den Anforderungen an eine moderne, zeitnahe und angemessene Zulassung der bergbaulichen Tätigkeit auch heute noch. Die Verfahren sind - wie bereits unter II.1 geschildert - u. a. auch durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts so ausgestaltet, dass die Behörden und die Bergbauunternehmer neben dem Umweltschutz auch die Rechte von Grundeigentümern bereits im Betriebsplanverfahren zu beachten haben. Sie verschafft einerseits dem öffentlichen Interesse an der - standortgebundenen - Rohstoffgewinnung genügend Durchsetzungskraft im Genehmigungsverfahren, andererseits berücksichtigt sie aber auch in angemessener Weise die Rechte der betroffenen Menschen und Umweltbelange. Die von den Antragstellern geforderte Planfeststellung für 10, maximal 15 Jahre, mit anschließender vollständiger Überprüfung des „Ob“ des Vorhabens führt nicht nur dazu, dass größere Vorhaben wie z. B. Braunkohlentagebaue mit einer Laufzeit von rund 30 und mehr Jahren aufgrund der erheblichen Investitionsunsicherheit nicht mehr angegangen würden. Sie gefährdet außerdem das Interesse der Mehrheit der

Menschen in den Bergbaurevieren an der frühzeitigen und rechtssicheren Klärung der Frage, ob und wie sie ggf. von einem Bergbauvorhaben betroffen sein werden. Zudem würde letztlich ein unkoordiniertes Stückwerk entstehen, weil z. B. bei Großtagebauen keine großflächige, zusammenhängende und langfristige Planung der Wiedernutzbarmachung erfolgen könnte.

Eine von den Antragstellern geforderte wesentliche Ausweitung der Klagerechte Einzelner und von Verbänden gegen Bergbauvorhaben ist nicht angezeigt. Obergerichtliche Urteile haben die von Klägern geltend gemachte Verletzung des Grundrechts auf ausreichenden Rechtsschutz nicht bestätigt. Bereits heute können durch bergbauliche Vorhaben betroffene Personen ohne Einschränkung gegen solche bergrechtlichen Genehmigungen (Betriebsplanzulassungen) klagen, die sie in ihren persönlichen Rechten beeinträchtigen. Dies entspricht dem in Deutschland auch sonst geltenden Individualklagerecht bei Verletzung persönlicher Rechte. Gerade nach den jüngeren Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Klagemöglichkeiten von Grundstückseigentümern gegen (fakultative) Rahmenbetriebspläne und nach dem „Trianel-Urteil“ des EuGH zu den Klagerechten von Umweltverbänden sind die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen bergrechtliche Genehmigungen ausreichend. Von ihnen wird im Übrigen auch Gebrauch gemacht.

Zu II.9 UVP-Pflicht

Die Antragsteller fordern eine weitere „Stärkung“ der UVP-Pflicht.

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) sieht bereits jetzt eine UVP-Pflicht für alle in § 1 UVP-V Bergbau genannten Vorhaben vor. Die dort genannten Kriterien sind den europäischen Rechtsvorgaben entnommen und entsprechen auch sonst dem deutschen Rechtssystem. In der Praxis ist damit jede größere Gewinnung von Bodenschätzen UVP-pflichtig. Die UVP-Pflicht hat auch zur Folge, dass die Behörde vom Unternehmer verlangen muss, einen Rahmenbetriebsplan vorzulegen, der im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP und mit Öffentlichkeitsbeteiligung zuzulassen ist. Eine Ausnahme hiervon gilt teilweise für Braunkohlentagebaue: Hier ist zur Vermeidung von - Behörden und Vorhabenträger belastenden - Doppelprüfungen vorgeschrieben, dass im bergrechtlichen Zulassungsverfahren keine UVP mehr durchzuführen ist, wenn diese UVP (neben der im Braunkohlenplanverfahren ohnehin durchzuführenden sog. Umweltprüfung für Pläne) bereits im Braunkohlenplanverfahren durchgeführt worden ist und die dort durchgeführte UVP den Anforderungen des BBergG entspricht. Wurde für ein Vorhaben aber bereits im Braunkohlenplanverfahren eine allen geltenden Maßstäben entsprechende UVP durchgeführt, macht es keinen Sinn, im bergrechtlichen Verfahren erneut eine gleichartige UVP durchzuführen. In beiden Verfahren werden alle fachlich zuständigen Behörden beteiligt. Der Plan wird öffentlich ausgelegt; die vorgetragenen Bedenken werden mit den Einwendern entsprechend den europäischen Vorgaben erörtert.

Die Antragsteller haben im Übrigen den Schwellenwert für die UVP-Pflicht bei Tagebauen (§ 1 Nr. 1 Buchst. b UVP-V Bergbau) nicht richtig wiedergegeben. In naturschutzrechtlich geschützten Gebieten, im Falle der Gewässerherstellung und bei bestimmten Grundwasserabsenkungen, ist immer, also auch für deutlich kleinere Tagebaue, eine UVP durchzuführen. Im Übrigen gilt ab

10 ha Größe bereits die Pflicht zur UVP-Vorprüfung. Selbst wenn es nicht zu einer UVP kommt, ist eine Natureingriffs- und ausgleichsplanung de facto Bestandteil jedes Genehmigungsverfahrens für Bergbauvorhaben. Umfang und Detaillierung erreichen je nach Betroffenheit im Einzelnen durchaus UVP-Niveau. Eine Erweiterung der UVP-Pflicht ist deshalb nicht geboten.

Zu II.11 und II.12 Bergschadensbeweislust/Schlichtungsstellen

Die Antragsteller fordern eine gesetzliche Vermutung, dass ein Bergschaden vorliegt, wenn „typische Schadensmerkmale“ festgestellt wurden. Dies ist aus mehreren Gründen nicht erforderlich:

Im Einwirkungsbereich einer untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung sieht § 120 BBergG ohnehin eine Bergschadensvermutung vor. Dies betrifft in Deutschland im Wesentlichen die Steinkohlenindustrie sowie die Kali- und Salzindustrie.

Im Falle einer übertägigen Gewinnung geht es in der Diskussion mit Hauseigentümern in der Regel um mögliche Bergschäden durch den Braunkohlenbergbau. Schäden in Folge der sumpfungsbedingten Senkung der Tagesoberfläche sind im Braunkohlenbergbau nach wie vor die Ausnahme. Sie beschränken sich auf bestimmte Bereiche an der Tagesoberfläche (Bereiche mit hydrologisch wirksamen, bewegungsaktiven Störungen im Untergrund bzw. mit entwässerten Aueböden). Eine gesetzliche Kausalitätsvermutung kommt dabei nur in Betracht, wenn für den jeweiligen Sachverhalt Ursache und Wirkung regelmäßig und nicht nur ausnahmsweise zusammenhängen. Im Gesetzgebungsverfahren haben Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat die Bergschadensvermutung für Tagebaue gerade deshalb abgelehnt (siehe Bundestagsdrucksache 8/3965, S. 142). Liegen im geprüften Einzelfall die Voraussetzungen für einen Bergschaden vor und hat das betroffene Anwesen typische Schadensmerkmale (Setzungsschäden), wird bereits heute von einem möglichen Bergschaden ausgegangen.

Gute Erfahrungen gibt es im Rheinischen Braunkohlenrevier mit einer Anrufungsstelle für Bergschäden, bei der in streitigen Fällen kostenlos geprüft wird, ob ein Bergschaden vorliegt. Da die Anrufungsstelle bereits erfolgreich arbeitet, meinen wir, dass eine Änderung des BBergG auch insoweit nicht zweckmäßig und erst recht nicht erforderlich ist.

Zu II.13 Veröffentlichung aktualisierter Geo-, Umwelt- und Monitoringdaten

Die Antragsteller fordern, Bergbautreibende grundsätzlich zu verpflichten, alle relevanten Geo-, Umwelt- und Monitoringdaten (z. B. Risswerke, Grubenbilder, Grundwasserentnahme, Emissionen, Höhenmessungen) mindestens alle drei Jahre aktualisiert zu veröffentlichen. Zur Begründung wird angeführt, möglicherweise von einem Bergschaden Betroffene könnten dessen Ursache sonst nicht nachvollziehen. Dies ist jedoch nicht richtig, denn nach geltender Gesetzeslage besteht bereits Anspruch auf Zugang zu Informationen. Im Bergbausektor unterliegen bereits heute alle wesentlichen Daten der Veröffentlichung oder sind einsehbar. Die Forderung der Antragsteller ist daher nicht gerechtfertigt.

Wer der zuständigen Behörde gegenüber glaubhaft macht, dass er von einem Bergschaden betroffen sein kann, ist gemäß § 63 Abs. 4 BBergG zur Einsichtnahme in den entsprechenden Teil des bei der Behörde befindlichen Stückes des Grubenbildes berechtigt. Das Risswerk ist unter Beachtung der Markscheider-Bergverordnung und der Unterlagen-Bergverordnung auch für die Öffentlichkeit bei der Ermittlung der Ursache von Schäden an baulichen Anlagen und bei der Planung von Neubauvorhaben im Einwirkungsbereich bergbaulicher Betriebe bedeutsam. Bei untertägigen Aufsuchungs- und Gewinnungsbetrieben ist sichergestellt, dass alle besonderen Einwirkungen (Unstetigkeitszonen, Erdspalten, Tagesbrüche), die im Zuge der Ursachenermittlung eingetretener Schäden und zum Zwecke der Planung baulicher Anlagen relevant sind, dokumentiert werden. Es werden die in Rede stehenden besonderen Einwirkungen im Tageriss dokumentiert, welcher regelmäßig wiederkehrend nachzutragen ist. Für übertägige Gewinnungsbetriebe muss der Tageriss die Tagessituation zumindest zum Zeitpunkt des Betriebsbeginns enthalten. Das Risswerk ist von den Unternehmern für Gewinnungsbetriebe, untertägige Aufsuchungsbetriebe und Aufsuchungsbetriebe über Tage anzufertigen und nachzutragen.

Darüber hinaus erteilt etwa in NRW die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, auf Antrag Auskunft zur bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung im Bereich eines Grundstücks. Ein Internet-Auskunftssystem stellt Informationen über die Verbreitung geologisch oder bergbaulich bedingter Untergrundgefährdungen zur Verfügung, die etwa bei der Planung eines Bauvorhabens berücksichtigt werden können. Es steht jedermann kostenlos zur Verfügung. Damit können bekannte Gefährdungspotenziale rechtzeitig vor Eingriff in den Untergrund berücksichtigt und spätere Gefahren weitgehend vermieden oder gemindert werden.

Ansprüche auf Einsichtnahme etwa in das ein Anwesen betreffendes Grubenbild können sich auch aus dem Umweltinformationsgesetz (UIG) ergeben. Nach § 3 Abs. 1 UIG i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziff. 1 UIG hat jede Person bereits jetzt grundsätzlich Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, also zu allen Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft usw.

Nicht zuletzt kommt im Hinblick auf sonstige Daten, die zum Beispiel keine Umweltinformationen i.S.d. UIG sind, grundsätzlich auch ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Betracht. Das IFG gewährt insbesondere jedermann ein Recht auf freien Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Bundes. Neben dem Bund verfügen inzwischen die meisten Bundesländer über vergleichbare Regelungen für ihre Landes- und Kommunalverwaltung.

Zu II.15 Keine Zahlung der Förderabgabe

Der Vorschlag, eine Förderabgabe von 10% des Materialwertes auf alle Bodenschätze zu erheben, ist verfassungsrechtlich zumindest für sog. alte Rechte nicht zulässig.

Zum Hauptfall alter Rechte, dem in § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG genannten Bergwerkseigentum, ist bereits in der Amtlichen Begründung von 1980 zu § 151 BBergG im Zusammenhang mit Artikel 14 GG ausgeführt, dass das Bergwerkseigentum alten Rechts als unbefristetes Recht aufrechterhalten bleiben muss und aus diesem Grund die Anwendbarkeit der Förderabgaben-

vorschrift des § 31 BBergG ausgeschlossen werden muss. Eine verfassungsmäßige Bewertung führt auch heute zu demselben Ergebnis. Diese Regelung gilt in den alten und gemäß Einigungsvertrag vom 3. Oktober 1990 auch in den neuen Bundesländern für alle bergfreien Bodenschätze in gleicher Weise. Deshalb sieht § 151 Abs. 2 Nr. 2 BBergG wegen der Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG vor, dass § 31 BBergG (Förderabgabepflicht) nicht gilt.

Für sonstige (neue) Bergbaurechte eröffnet das BBergG schon heute die Möglichkeit, Förderabgaben festzusetzen. Dies ist allerdings Länderangelegenheit und daher nicht im Bundesrecht zu regeln.

Zu II.5 Bestandskraft so genannter „Alter Rechte“ wird zeitlich begrenzt zum Auslauf gebracht

Auch dieser Vorschlag steht mit geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben (Eigentumsgarantie, Art. 14 GG) nicht im Einklang. Auf die vorstehende Begründung zu II. Nr. 15 wird verwiesen.

Zu II.7 Sonderregelungen für Abbaurechte und -betriebe in den fünf ostdeutschen Ländern

In der DDR bestanden nach § 5 Abs. 2 bis 4 des DDR-Berggesetzes Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrechte des Staates. Sie wurden im Einigungsvertrag (Anlage I, Kapitel V, Abschnitt III, Nr.1 Buchst. b) aufrecht erhalten, wenn sie Dritten übertragen waren. Formell war erforderlich, dass das Bestätigungsverfahren, das der Einigungsvertrag analog zu § 149 ff. BBergG regelte, durchlaufen wurde. Dies ist in aller Regel geschehen. Rechtsfolge ist, dass ein nach der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15.08.1990 übertragenes Recht als „altes“ Bergwerkseigentum im Sinne von § 151 BBergG fort gilt. Die Sonderregelungen für Gewinnungs- und Speicherbetriebe in den neuen Bundesländern sind daher bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen beizubehalten.

Im Übrigen hat der Bundesgesetzgeber bereits durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15. April 1996 die gebotene Rechtsangleichung durchgeführt.

Zu II.16 Sicherheitsleistungen

Bereits heute gehört die Prüfung, ob eine Sicherheitsleistung erforderlich ist, gemäß § 56 Abs. 2 BBergG zum Pflichtprüfprogramm der Bergbehörde im Betriebsplanzulassungsverfahren. Sofern die Behörde Zweifel an der unternehmerischen Leistungsfähigkeit des Bergbautreibenden hat, beispielsweise weil es sich um ein noch junges Unternehmen handelt, mit dem bisher keine Erfahrungen vorliegen, kann sie bereits nach der bestehenden Rechtslage im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung eine Sicherheit verlangen; sie kann damit Risiken für die öffentlichen Haushalte vermeiden. Solche Sicherheiten können, falls erforderlich, nicht nur bei der Zulassung des ersten Betriebsplans, sondern auch (später) im Zuge der regelmäßig wiederkehrenden

Hauptbetriebsplanzulassungen festgesetzt werden. So ist auch der Fall einer Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Unternehmers nach Betriebsplanzulassung hinreichend abgesichert.

Eine Sicherheitsleistung verursacht beim Unternehmer eine erhebliche Kapitalbindung und schwächt dessen Kapital- und Investitionskraft. Sie kann seinen Kreditrahmen nicht unwesentlich beeinträchtigen. Daher sollte eine Pflicht zur Sicherheitsleistung nicht pauschal normiert, sondern vielmehr das Erfordernis einer Sicherheitsleistung im Einzelfall geprüft werden müssen, wie es die geltende Regelung vorsieht. Insbesondere die Forderung der Antragsteller, eine Sicherheitsleistung in Form der Hinterlegung rückzahlbarer Beiträge zum Teil in sehr großer Höhe (für die Aufwendungen zur Herstellung des Geländes nach Beendigung der Rohstoffgewinnung) zu verlangen, halten wir für unverhältnismäßig und auch nicht machbar. Dies würde letztlich bedeuten, dass der Unternehmer die Investitionssumme doppelt aufwenden müsste, einmal zum Verbrauch und einmal als Sicherheitsleistung. Dies können die Unternehmen zumindest bei Großvorhaben nicht leisten.

Die Darstellung der Antragsteller in der Begründung zu dieser Forderung, es seien zahlreiche Bergbaualtlasten bis hin zu herrenlosen Grundstücken entstanden, kann nicht nachvollzogen werden. Zumindest für die sog. alten Bundesländer, also im Geltungsbereich des BBergG und seiner Vorläufer, trifft diese Aussage nicht zu. In den neuen Bundesländern resultiert das Entstehen der öffentlichen Hand aus den früheren Besonderheiten. Zudem dürfte nur ein äußerst geringer Teil der Altlasten in Deutschland aus bergbaulicher Tätigkeit unter Geltung des BBergG stammen.

Zu II.17 Anwendungsbereich des Bergrechts

Teile des BBergG gelten derzeit auch für die in §§ 126 ff. BBergG genannten Tätigkeiten und Einrichtungen, z.B. für die Untergrundspeicherung von Öl und Gas und tiefe Geothermiebohrungen. Wesentlicher Grund für die Anwendung der bergrechtlichen Vorschriften ist ausweislich der amtlichen Begründung zum BBergG, dass es sich um Tätigkeiten handelt, die teilweise typisch bergbaulicher Art sind und für deren Beurteilung - vor allem im untertägigen Bereich und bei Bohrungen - ein besonderes Fachwissen erforderlich ist (siehe Bundestagsdrucksache 8/1315, S. 76). An diesen die Zuordnung tragenden Gründen hat sich nichts geändert. Hierfür sind das auf die Rohstoffgewinnung abgestellte bergrechtliche Zulassungsverfahren und Rechtsvorschriften, wie z. B. die Tiefbohrverordnung, geeignet. Dies gilt erst recht, wenn für den Vollzug dieser Vorschriften eine Fachbehörde zuständig ist. Dass entsprechende bergrechtliche Vorschriften notwendig sind, zeigen auch die jüngsten Ereignisse bei der Gewinnung von Erdwärme.

Der Vorschlag der Antragsteller, das BBergG nur noch für die Gewinnung von Bodenschätzen, nicht aber für deren Aufsuchung und Aufbereitung für anwendbar zu erklären, ist nicht sachgerecht und daher abzulehnen. Er läuft darauf hinaus, natürlicherweise sachlich und räumlich zusammenhängende Sachverhalte künstlich zu trennen. Dies wäre für die Unternehmen erneut mit zusätzlichen Genehmigungsverfahren und auch konkurrierenden Aufsichtsbehörden auf denselben Flächen verbunden. So sollten Brikettfabriken und Kokereien (als typische Aufbereitungsbetriebe) bergbauliche Betriebe bleiben, auch wenn sie bereits jetzt neben dem Bergrecht auch

dem materiellen Umweltrecht, z. B. dem Immissionsschutzrecht, unterliegen. Dasselbe gilt für den Betrieb von Halden und Absetzweihern. Der kontinuierliche Produktionsbetrieb und Haldenbetrieb erfordert den engen, betrieblichen Zusammenhang von Gewinnung, Aufbereitung und Deponierung, der genehmigungsrechtlich nicht getrennt werden sollte.

31. Januar 2012

Kurzfassung der Stellungnahme

zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und 18 ihrer Mitglieder „Ein neues Bergrecht für das 21. Jahrhundert“ (Bundestagsdrucksache 17/8133)

4. Das Bundesberggesetz (BBergG) wurde seit seinem Inkrafttreten 1982 **laufend und vollständig an neue Vorgaben angepasst**, insbesondere an umweltrechtliche Vorgaben aus europäischen Richtlinien wie die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Zudem hat die höchstrichterliche Rechtsprechung das Bergrecht entsprechend moderner Standards ausgeformt. Insgesamt wird das **deutsche Bergrecht im europäischen Ausland als vorbildlich angesehen** - nicht zuletzt wegen seiner vergleichsweise hohen Schutz- und Vorsorgeanforderungen für Umwelt und Betroffene. Die angerufenen Gerichte haben keine gesetzlichen Defizite oder Unstimmigkeiten mit dem Umwelt- oder Verfahrensrecht festgestellt.

5. Das bestehende Bergrecht ermöglicht, **die bergbaulichen Sachgesetzlichkeiten** der Rohstoffgewinnung wie

- die Ortsgebundenheit der Lagerstätte,
- den Lagerstättenschutz,
- den dynamischen, häufig über Jahrzehnte andauernden Betrieb und
- den hohen Investitionsaufwand über einen langen Zeitraum

angemessen zu berücksichtigen und mit den Schutz- und Vorsorgeanforderungen in Bezug auf Betroffene und Umwelt in Einklang zu bringen.

6. Seit 1990 hat das Bergrecht zudem in den sog. **neuen Ländern** wesentlich dazu beigetragen, dass der aktive Bergbau unter Anpassung an westdeutsche Standards mit weitgehender Akzeptanz in den betroffenen Regionen - wenn auch in wesentlich geringerem Umfang - weitergeführt werden konnte. Die **Sanierung stillgelegter Bergwerke und Gruben unter dem Regime des BBergG war und ist erfolgreich**.

7. Obwohl die Rohstoffgewinnung in Deutschland daher unter der Geltung des BBergG sachgerecht und im Einklang mit sonstigem (Umwelt-) Recht genehmigt und vollzogen wird, schlagen die Antragsteller Änderungen vor, die ideologisch geprägt sind und weder den Interessen der Mehrheit der betroffenen Menschen an Planungs- und Rechtssicherheit noch der Bergbautreibenden an Investitions- und Rechtssicherheit gerecht werden. Die Notwendigkeit einheimischer Rohstoffgewinnung (mit den damit einhergehenden Auswirkungen auf Menschen und Umwelt) sowie die **positiven Effekte der Rohstoffgewinnung in Deutschland**, etwa

- die deutlich erhöhte Versorgungssicherheit bei energetischen und nichtenergetischen Rohstoffen für die Volkswirtschaft,

- die Vorteile heimischer Wertschöpfung für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und für die Entwicklung der Bergbauregionen,
- die ortsnahe Versorgung mit Baumaterialien für den öffentlichen und privaten Bau,
- die häufig festzustellende Verbesserung der Biodiversität auf im Rahmen der Wiedernutzbarmachung geschaffene Flächen und
- das deutlich höhere Umweltschutzniveau bei heimischer Gewinnung im Vergleich zur Gewinnung importierter Rohstoffe

blenden die Antragsteller weitestgehend aus.

8. Das geltende Bergrecht beachtet den Schutz der Umwelt sowie die Interessen der betroffenen Menschen. Das öffentliche Interesse an der Rohstoffgewinnung muss aber, wie auch bei anderen Fachgesetzen durchgängig geregelt, **die Möglichkeit eröffnen, Bergbau und damit verbundene Umsiedlungen notfalls auch gegen den Willen Einzelner durchzusetzen, wenn das Allgemeinwohl das Interesse des Einzelnen überwiegt.** Die Forderung der Antragsteller, Rohstoffgewinnung dürfe in Deutschland nur möglich sein, wenn die Beeinträchtigung der Anwohner „minimal“ ist, ist abzulehnen, da eine Rohstoffgewinnung in Deutschland dann kaum mehr möglich wäre (siehe im Einzelnen die Stellungnahme, S. 7 und 8).
9. Große bergbauliche Vorhaben - untertage und übertage - benötigen Rechtssicherheit für einen langen Zeitraum, häufig über mehrere Jahrzehnte. Die von den Antragstellern geforderte Planfeststellung für 10, maximal 15 Jahre, mit anschließender vollständiger Überprüfung des „Ob“ des Projekts, steht dem diametral entgegen. **Nur wenn die Grundentscheidung über das „Ob“ des Vorhabens nicht wieder in Frage gestellt werden kann, werden die Investitionsentscheidungen auch tatsächlich erfolgen.** Frühzeitige Klarheit und Rechtssicherheit liegen auch im Interesse der großen Mehrheit der betroffenen Menschen.
10. Andererseits sind bestimmte Eingriffe, z. B. in Rechte Dritter, erst im Verlauf des Vorhabens im Einzelnen bewertbar. Sie können folglich erst im Verlauf des Vorhabens bewältigt werden. Die Bergbautreibenden müssen das Vorhaben und seine Entwicklung über die Zeit transparent erläutern und nachweisen, dass sie während des Betriebes alles tun, es so umwelt- und nachbarschützend wie möglich durchzuführen. Auf der anderen Seite sind sie **auf rechtliche Regeln angewiesen, die so flexibel sind, dass notwendige Anpassungen an neue Anforderungen aller Art möglich bleiben.** Dem dient das abgestufte Zulassungssystem aus Landesplanung, Rahmenbetriebsplänen, Hauptbetriebsplänen, Sonderbetriebsplänen und Abschlussbetriebsplänen sowie etwaigen Entscheidungen über Grundabtretungen, siehe die Stellungnahme, S. 10 und 11.
11. Lagerstätten, aus denen Bodenschätze gewonnen werden, **sind - auch aus Nachhaltigkeitsgründen - möglichst vollständig zu nutzen.** Der Gesetzgeber hat deshalb festgelegt, dass den Grundeigentümern das Verfügungsrecht an volkswirtschaftlich bedeutsamen, „bergfreien“ Bodenschätzen entzogen ist, und ein Konzessionssystem nach den §§ 6 ff. BBergG vorgesehen. Die bergbauliche Konzession gibt jedoch nicht das Recht, Bodenschätze aufzusuchen oder zu gewinnen, dazu bedarf es zugelassener Betriebspläne, s. die Stellungnahme, S. 9 und 10.

12. Die **Kriterien für die UVP-Pflicht** in der UVP-V Bergbau sind **den europäischen Rechtsvorgaben entnommen**. In der Praxis ist jede größere Gewinnung von Bodenschätzen UVP-pflichtig. Auch für andere Tagebaubetriebe greift die UVP-Pflicht in der Nähe sensibler Gebiete fast immer; eine weitere Ausweitung ist nicht erforderlich und auch nicht zweckmäßig.
13. Eine Bergschadensvermutung sieht § 120 BBergG im Einwirkungsbereich einer untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung bereits jetzt vor. **Im Falle einer übertägigen Gewinnung gibt es den für eine gesetzliche Kausalitätsvermutung notwendigen regelmäßigen Zusammenhang zwischen Ursache und Schaden nicht**. Gerade deshalb wurde § 120 BBergG in seiner jetzigen Fassung beschlossen. Gute Erfahrungen gibt es im Rheinischen Braunkohlenrevier mit einer **Bergschadensstelle**, bei der kostenlos und innerhalb festgelegter Fristen geprüft wird, ob ein Bergschaden vorliegt. Eine Änderung des BBergG ist auch insoweit nicht zweckmäßig und erst recht nicht erforderlich.
14. Möglicherweise von einem Bergschaden **Betroffene haben bereits heute Zugang zu allen relevanten und für eine etwaige Schadensbewertung erforderlichen Geo-, Umwelt- und Monitoringdaten** (z. B. Risswerke, Grubenbilder, Grundwasserentnahme, Emissionen, Höhenmessungen), siehe vor allem § 63 Abs. 4 BBergG und §§ 2 und 3 Umweltinformationsgesetz und die Stellungnahme, S. 12 und 13.
15. Eine **Förderabgabe** auf alle Bodenschätze ist zumindest für sog. alte Rechte verfassungsrechtlich nicht zulässig, siehe die Stellungnahme, S. 14.
16. Eine Pflicht zur **Sicherheitsleistung** sollte sich an den tatsächlichen Risiken für die öffentlichen Haushalte aus dem einzelnen Betrieb ausrichten. **Ob sie erforderlich ist, sollte** daher - wie es die geltende Regelung in § 56 Abs. 2 BBergG vorsieht - nicht pauschal normiert, sondern vielmehr **im Einzelfall geprüft werden**.
17. Das Bergrecht muss neben der Gewinnung von Bodenschätzen auch deren Aufsuchung und Aufbereitung regeln, um **zusammenhängende Sachverhalte nicht künstlich zu trennen**. Gleiches gilt für artverwandte Tätigkeiten und Einrichtungen (siehe §§ 126 ff. BBergG), die den bergrechtlichen Vorschriften unterliegen, weil sie typischerweise bergbaulicher Art sind und für ihre Beurteilung ein besonderes Fachwissen, nicht zuletzt auch bei den Behörden, erforderlich ist, s. die Stellungnahme, S. 16.

31. Januar 2012